



## **Satzung des TSV Germania Malschenberg 1900 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: TSV Germania Malschenberg 1900 e.V. und hat seinen Sitz in 69231 Rauenberg OT Malschenberg. Er wurde im Jahre 1900 gegründet und ist unter Nr. 125 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen (Handball, Kinderturnen, Schach, Gymnastik, sonstiger Breitensport),
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - c) den Einsatz von Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Kosten der Geschäftsstelle und die Vergütung deren Leitung bleiben hiervon unberührt.  
Weitere Vergütungen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und den angeschlossenen Fachverbänden und unterwirft sich, wie auch seine Mitglieder, deren Rechtsprechung.

### **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

1. Die Farben des Vereins sind schwarz und gelb
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

### **§ 5 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.



## § 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre),
  - b) jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre),
  - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der auf die Ablehnung folgenden ordentlichen Versammlung endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres entrichtet oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen entscheidet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Die Veränderung der Mitgliedsbeiträge wird grundsätzlich erst im folgenden Geschäftsjahr wirksam.
7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied wird, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Ferner kann Ehrenmitglied werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. In diesem Fall, hat die Ernennung zum Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zu erfolgen.



## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligungen an den Mitgliederversammlungen zur Pflicht gemacht.
2. Ferner wird vorausgesetzt, dass jedes aktive Mitglied an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet. Es ist keinem aktiven Mitglied gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für die Angehörigen von Betriebssportgemeinschaften oder Freizeitmanschaften gelten die vom Badischen Sportbund bzw. die von den Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (siehe § 9)
- b) der Vorstand (siehe § 10)
- c) der Gesamtvorstand (siehe § 10)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Stadt Rauenberg (Rauenberger Rundschau) und / oder auf der Homepage des TSV ([www.tsvmalschenberg.de](http://www.tsvmalschenberg.de)) zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Totenehrung
  - b) Berichte des Vorstands
  - c) Berichte der Kassenprüfer
  - d) Aussprache zu den Berichten
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) evtl. Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - g) Anträge
  - g) Verschiedenes



6. Einer der drei Vorsitzenden des Vorstandes leitet die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
8. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sollte ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl fordern, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
9. Satzungsänderungen (gem. § 33 BGB) können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % aller Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

#### § 10 Der Vorstand und Gesamtvorstand

1. Zum Vorstand kann nur ein vollgeschäftsfähiges Vereinsmitglied gewählt werden. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden Verwaltung
  - b) dem/der Vorsitzenden Kultur
  - c) dem/der Vorsitzenden Sport
  - d) dem/der Schatzmeister/-in
  - e) dem/der Schriftführer/-in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung für 2 Jahre. Alle Wahlen können, sofern sich keine Gegenkandidaten der Wahl stellen, en bloc durchgeführt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Eine Amtsenthebung eines/einer Vorsitzenden ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes zulässig. Der/die Betroffene ist in diesem Falle nicht stimmberechtigt.
7. Der Vorstand wird durch Beisitzer (mindestens 1 Beisitzer je 200 Mitglieder) ergänzt. Der Vorstand bildet mit den gewählten Beisitzern den Gesamtvorstand.



8. Für den Verein ehrenamtlich tätige Vorsitzende und deren Stellvertreter können einen Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen erhalten. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagersersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale in Höhe von derzeit EUR 500,00 p. a.). Ist der Leiter der Geschäftsstelle gleichzeitig Vorstandsmitglied entfällt in diesem Fall das Recht auf Erhalt der Ehrenamtspauschale (siehe § 2 Abs. 4).

### **§ 11 Befugnisse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes**

1. Einer der drei Vorsitzenden leitet die Sitzungen des Vorstandes/Gesamtvorstandes, er beruft den Vorstand/Gesamtvorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder/Gesamtvorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen/Gesamtvorstandssitzungen sollten schriftlich erfolgen.
2. Der Vorstand/Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Bezeichnung der zu beratenden Themen ist bei der Einberufung der Sitzungen zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Dem/der Schriftführer/-in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes/Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er/sie hat über jede Sitzung des Vorstandes/Gesamtvorstandes ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung eines Vorsitzenden leisten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes/Gesamtvorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

### **§ 12 Ausschüsse**

Der Vorstand/Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand/Gesamtvorstand angehören.

Dazu kommen insbesondere in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss

Die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Vorstand/Gesamtvorstand festgesetzt.



### **§ 13 Jugendleitung**

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat die Jugendleitung eigenverantwortlich zu sorgen. Sie ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugendabteilung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und zusammen mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen und -konten, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 15 Auflösungsbestimmung**

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen (gem. § 41 BGB) ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem Verein der Stadt Rauenberg Ortsteil Malschenberg zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

### **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwaigen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten, dem Vereinsgelände und in den Räumlichkeiten des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Unfälle und Diebstähle sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

### **§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Badischen Handballverbandes und des Badischen Sportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.



3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In der Rauenberger Rundschau sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



#### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Bei unwirksamen Bestimmungen gilt das Vereinsrecht des BGB (§§ 21 – 79) ersatzweise und ergänzend.

#### **§ 19 Schlussbestimmung**

Die Satzungsänderung, bzw. Neufassung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 18.11.2011 genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch in Kraft. Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 18.11.2011 beschlossenen Satzung übereinstimmt